



## Richtlinien zur Erlangung von Zuschüssen aus Landesmitteln

gültig ab 01.03.2024

### Voraussetzungen zur Bezuschussung von Bildungsmaßnahmen

- Zuschüsse erhalten nur teilnehmende aktive Mitglieder eines Chores.
- Zuschussfähig sind nur Veranstaltungen, die in NRW stattfinden.
- Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.
- Die Teilnehmer:innen an den Maßnahmen müssen überwiegend in Nordrhein-Westfalen wohnen.
- Voraussetzung für die Förderung ist die Gemeinnützigkeit des Veranstalters (Verein/Verband). Mit der Abrechnung der Maßnahme ist eine Kopie des gültigen Körperschaftsteuerfreistellungsbescheides einzureichen.
- Maßnahmen, für die eine Förderung aus dem Landesjugendplan gewährt wird, dürfen nicht gefördert werden.
- Letzter Termin für die Abgabe der Planungsanträge für Bildungsmaßnahmen ist der 30. September des Vorjahres für Maßnahmen im Folgejahr.
- Regelungen gelten für die Erwachsenenchöre des CHORVERBANDES NRW e.V..
- Zeitlich begrenzte Projektchöre erhalten keine Zuschüsse.
- Für die Erlangung von Zuschüssen sind Anträge zu stellen.  
Die Antragsunterlagen stehen unter **www.cvnrw.de** bereit.
- Für die Erlangung von Zuschüssen sind Abrechnungen einzureichen. Abrechnungsunterlagen stehen unter **www.cvnrw.de** bereit. Die Abrechnung ist mit allen Anlagen spätestens vier Wochen nach der Bildungsveranstaltung (eine Ausnahme bilden Maßnahmen aus dem Monat Dezember, hier ist es erforderlich, dass die Abrechnung bis 05.01. des Folgejahres vorliegt) postalisch beim Chorverband NRW e.V., Reinoldstraße 7-9, 44135 Dortmund einzureichen. Bei Überschreitung der Frist entfällt eine Förderung. Folgende Abrechnungsunterlagen müssen eingereicht werden:
  - Freistellungsbescheid
  - Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Abrechnungsformularsatz (**alle** Seiten sind auszufüllen!) **Für alle Ausgabepositionen sind Belege im Original oder Kopie beizufügen.**

### Allgemeine Hinweise:

- Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht
- Die Auszahlung von Förderungen erfolgt erst nach dem Zahlungseingang der Bildungsmittel durch das Land NRW
- Honorare werden nur mit Honorarvertrag und Honorarabrechnung anerkannt. Im Honorarvertrag muss die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Honorars festgelegt sein.
- Bei Zahlungen an Personen, wie z.B. für die Reinigung von Proberäumen, entsteht Lohnsteuer- und eventuell Sozialversicherungspflicht. Deshalb muss neben der Quittung über den Erhalt des Betrages auch die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung dargestellt sein.
- Ein Anrecht auf Übernachtung/Verpflegung entsteht erst, wenn sich die Veranstaltung im Zeitrahmen des in den im Landesreisekostengesetz NRW festgelegten Grenzen befindet. Entscheidend ist die Abwesenheit der einzelnen Person von zu Hause.
- Zahlungen werden nur bis zur Höchstgrenze der Pauschbeträge des Landesreisekostengesetzes anerkannt.
- Alle Rechnungen müssen aus dem Jahr der Maßnahme sein. Ausnahmen gibt es für Notenrechnungen von Maßnahmen, die in den ersten 8 Wochen des Jahres stattfinden. Hier gilt das Datum der Notenrechnung 8 Wochen vor Veranstaltungstermin
- Für bezuschusste Noten besteht Inventarisierungspflicht.
- Rechnungen müssen grundsätzlich auf den Antragsteller (Verein, Verband) ausgestellt sein. Die Rechnungsanschrift darf nur auf den Veranstalter und nicht auf eine Person lauten.
- Kooperationen mit nichtantragsberechtigten Institutionen oder Vereinen (z.B. mit Musikschulen) sind nur dann förderfähig, wenn der Schwerpunkt der Abwicklung (Gesamtkoordination, Rechnungsadresse usw.) beim antragsberechtigten Verein/Verband liegt.
- Bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen ist das Höchstalter der Teilnehmer auf unter 19 Jahre begrenzt.
- Teilnehmerlisten müssen alle Teilnehmer:innen-Daten wie Name, Vorname, PLZ, und eventuell Teilnehmerbeitrag, Fahrtkilometer oder Verpflegungspauschale enthalten, die vom Teilnehmer per Unterschrift zu bestätigen sind.
- Nicht förderfähig sind:
  - Alkoholische Getränke
  - CD-Aufnahmen
  - Domainkosten
  - Festschriften
  - Tonstudio-Aufnahmen



# Richtlinien zur Erlangung von Zuschüssen aus Landesmitteln

gültig ab 01.03.2024

## 1. Tagesseminare

Bildungsveranstaltungen dem inhaltlichen Schwerpunkt Stimmbildung, Präsentation oder Coaching zur Projektvorbereitung. Stichtag zum Einreichen von (Planungs-) Anträgen zu Tagesseminaren ist der der 30.09. des Vorjahres. Der Antrag ist postalisch beim CHORVERBAND NRW e.V., Reinoldistraße 7-9, 44135 Dortmund zu stellen.

## 2. Seminarwochenenden

Bildungsveranstaltungen mit dem inhaltlichen Zweck der Vorbereitung eines Projektes wie Konzert oder Teilnahme an einem Leistungssingen o.ä.. Stichtag zum Einreichen von (Planungs-)Anträgen zu Wochenendseminaren ist der der 30.09. des Vorjahres. Der Antrag ist postalisch beim CHORVERBAND NRW e.V., Reinoldistraße 7-9, 44135 Dortmund zu stellen.

## Informationen zur Bezuschussung von 1.) Tages- und 2.) Wochenendseminaren

Bezuschusst wird ein prozentualer Anteil der zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Bildungsveranstaltung. Der Prozentsatz der Förderung richtet sich nach Gesamtzahl der Anträge und nach dem Gesamtvolumen der Bildungsmittel im Förderjahr. Die Förderhöchstgrenze beträgt für Tages- oder Wochenendseminare 1.500 EUR.

## Folgende Kosten sind bei Tages- oder Wochenendseminaren zuwendungsfähig:

- a.) **Honorar für Chorleiter:innen :** 40,00 EUR pro Std. á 60 Min.
- b.) **Honorar für Referent:innen:** 60,00 EUR pro Std. á 60 Min.  
110,00 EUR für 2 Std. á 60 Min.  
160,00 EUR für 3 Std. á 60 Min.  
200,00 EUR ab 4 Std. á 60 Min. (Höchstsatz)  
Honorare beinhalten sämtliche Vorbereitungszeit
- c.) **Raumkosten:** Bei mindestens 2,5 Std. (á 60 Min.) Bildungsarbeit 75,00 EUR/ Tag  
Ab mindestens 5,0 Std. (á 60 Min.) Bildungsarbeit 100,00 EUR/ Tag
- d.) **Fahrtkosten:** Fahrtkosten werden gemäß Landesreisekostengesetz NRW erstattet.  
Wegstreckenentschädigung:  
• PKW 0,30 EUR pro Kilometer  
• Zweirad 0,20 EUR pro Kilometer  
Mitnahmeentschädigung:  
• Mitfahrende 0,05 EUR pro Kilometer  
Für Busfahrten sind 3 Vergleichsangebote einzuholen und nachzuweisen.
- e.) **Tagegeld:** Die Berechnung erfolgt gemäß Landesreisekostengesetz des Landes NRW. Die Höhe des Tagegeldes bei Mehraufwendungen für Verpflegung richtet sich nach der Abwesenheitszeit für jeden Kalendertag:  
• Abwesenheit 24 Stunden **24,00 EUR**  
• Abwesenheit weniger als 24 Stunden, aber mehr als 11 Stunden **12,00 EUR**  
• Abwesenheit 8 bis 11 Stunden **6,00 EUR**  
• Pausenzeiten werden abgezogen (Vormittags mindestens 1/4 Std., Mittag- und Abendessen mindestens 1,5 Std., Nachmittagskaffee mindestens 1/2 Std.).  
• Beginn der Bildungsveranstaltung nicht vor 9.00 Uhr  
• Veranstaltungsende um 22.00 Uhr
- f.) **Übernachtung:** Die Berechnung erfolgt gemäß Landesreisekostengesetz des Landes NRW. Für eine Übernachtung werden pauschal 20,00 Euro erstattet. (Höchstsatz)



## Richtlinien zur Erlangung von Zuschüssen aus Landesmitteln

---

gültig ab 01.03.2024

- g.) Unterrichts-/Hilfsmittel:**
- Für ein Halbtagsseminar (ab 3 Std. á 60 Min. Bildungsarbeit) wird ein Satz Noten (entsprechend der Teilnehmerzahl) max. 2,00 € pro Einzelstimme.
- Für ein Ganztagsseminar (ab 5 Std. á 60 Min. Bildungsarbeit)  
Zwei Sätze Noten (entsprechend der Teilnehmerzahl)  
max. 2,00 € pro Einzelstimme.
- Für ein Wochenendseminar  
Drei Sätze Noten (entsprechend der Teilnehmerzahl)  
max. 2,00 € pro Einzelstimme.

Link zum Landesreisekostengesetz NRW: [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=25020220105124746070](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=25020220105124746070)

### Weitere Förderungsmöglichkeiten

#### 3. Instrumentenkauf

Bei Neuanschaffung eines (Tasten)Instrumentes.  
Der CHORVERBAND NRW kann einen Zuschuss zu Instrumentenkäufen bewilligen.  
Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der Zuschussanträge.

**Zur Beantragung sind folgende Unterlagen notwendig:**

- Antrag des Chores (Antrag ist in der Geschäftsstelle erhältlich)
- 3 Preisangebote (Auftragswert über 400,- €)
- Originalrechnung mit Zahlungsnachweis (werden nach der Bearbeitung zurückgesandt, aus dem lauf. Kalenderjahr)
- Stellungnahme des Sängerkreises zum Chor und Antrag
- Kopie eines gültigen Freistellungsbescheides

Anträge müssen bis spätestens 30.09. des Jahres vorliegen, damit die Bezuschussung bis zum Jahresende abgeschlossen werden kann!

#### 4. Instrumentenreparatur

Wert erhaltende Reparaturen an Instrumenten.  
Der CHORVERBAND NRW kann einen Zuschuss zur Instrumentenreparatur bewilligen.  
Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der Zuschussanträge.

**Zur Beantragung sind folgende Unterlagen notwendig:**

- Antrag des Chores (Antrag ist in der Geschäftsstelle erhältlich)
- 3 Preisangebote (Auftragswert über 400,- €)
- Originalrechnung mit Zahlungsnachweis (werden nach der Bearbeitung zurückgesandt, aus dem lauf. Kalenderjahr)
- Kopie eines gültigen Freistellungsbescheides

Klavierstimmung ist keine Reparatur!

Anträge müssen bis spätestens 30.09. des Jahres vorliegen, damit die Bezuschussung bis zum Jahresende abgeschlossen werden kann!

#### 5. Jubiläumsgaben

Chöre, die im lfd. Jahr ein Jubiläum (50-, 75-, 100-, 125-, 150-, 175-, 200jähriges Bestehen, für Frauenchöre bereits bei 25-jährigem Bestehen) nachweisen können, erhalten nach Einreichung des Antrags eine Notenspende. Die Antragsformulare erhält der Sängerkreis im Vorjahr des Jubiläums.



## Richtlinien zur Erlangung von Zuschüssen aus Landesmitteln

---

gültig ab 01.03.2024

Zur Bearbeitung des Antrags sind folgende Unterlagen direkt bei der Geschäftsstelle einzureichen:

- Antrag des Chores (Antrag ist bei dem zuständigen Sängerkreis erhältlich)
- Originalrechnung mit Zahlungsnachweis
- Inventarisierungsvermerk
- Kopie eines gültigen Freistellungsbescheides

Anträge müssen bis spätestens 30.09. des Jahres vorliegen, damit die Bezuschussung bis zum Jahresende abgeschlossen werden kann!

### 6. Chor-Neugründungen

Chor-Neugründungen erhalten eine „Notenspende“ als Starthilfe. Je nach Anzahl der Aktiven erhalten neu gegründete Chöre eine „Notenspende“ in Höhe von 100,00 € (bei bis zu 9 Aktiven) oder 150,00 € bei mehr als 9 Aktiven. Das Antragsformular zur Beantragung dieser Notenspende wird dem Chor mit einem Begrüßungsschreiben des Präsidenten direkt übersandt.

### 7. Beratungssingen

Kostenzuschuss für teilnehmende Chöre  
Für die Teilnahme am Beratungssingen erhält jeder Chor eine einmalige Förderung. Die Richtlinien und das Anmeldeformular erhalten Sie auf unserer Homepage unter: [www.cvnrw.de](http://www.cvnrw.de)

### 8. Weiterbildungsseminare

Bezuschussung von Weiterbildungsseminaren für Sänger:innen und Chorleiter:innen in der Landesmusikakademie NRW in Heek

1. Seminare des CV NRW in der Landesmusikakademie NRW in Heek  
Der Eigenanteil der Teilnehmer:innen beträgt 40,00 Euro; die restlichen Kosten werden vom Chorverband NRW übernommen.

Es erfolgt keine Fahrtkostenerstattung durch den Chorverband NRW.

2. Weiterbildungen der Landesmusikakademie NRW in Heek  
Bedürfen einer Einzelprüfung in Kooperation mit der LMA-Heek.